

Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Organ

Erscheint wöchentlich ein Mal
Freitags.
Anzeigen, die viergespaltene
Beitragseite 20 Pf.
Abonnement nach Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion
Dienstag Mittag.

Abonnement vierteljährlich
1 Mark bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Postzeitungspreisliste Nr. 2227.
Redaktion und Expedition:
Berlin O.,
Münchenergerstr. 15.

des Gewerkevereins der Deutschen Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen (Hirsch-Düncker).

Nr. 50. Berlin, den 15. Dezember 1899. X. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an H. Bahlke, Berlin O., Münchenerger-Strasse 15, Geldsendungen an F. Liebau, Berlin O., Münchenerger-Strasse 15, zu adressiren.

Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsamt, Arbeitskammern.

Unter diesem Namen liegen dem Reichstage verschiedene Anträge vor, die sich auf die Organisation der gewerblichen Arbeit beziehen, und zwar der Antrag Koesicke-Bachnick auf Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts, der Antrag Bassermaun-v. Seyl auf Errichtung gemeinsamer Organisationen von gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitern im Anschluß an die Gewerbegerichte, ein Antrag Hize-Vieber auf Einführung von Arbeitskammern zur Behandlung der den Unternehmern und Arbeitern gemeinsamen Interessen. In der letzten Reichstagsession sind diese Anregungen in den Sitzungen vom 26. April, 3. und 4. Mai in einer Debatte großen Stils erörtert worden. Das Ergebnis fassen wir am treffendsten mit einem Worte des nahezu allein dagegen kämpfenden Abgeordneten v. Stumm dahin zusammen, daß „die große Mehrheit des Hauses selbst bis in die konservative Partei hinein“ sich für das Prinzip einer solchen Organisation aussprach. Die Anträge wanderten dann an den Gewerbeordnungsausschuß, der sie aber bisher, von anderen Arbeiten in Anspruch genommen, nicht weiter verhandelt hat. Wenn er an diese große Aufgabe herantritt, schreibt die „Soz.-Prax.“, wird er zugleich noch einen weiteren Antrag vorfinden, den die sozialdemokratische Fraktion jetzt eingebracht hat.

Dieser Antrag hat die Form eines Gesetzesentwurfes, der in fünf Artikeln das Reichs-Arbeitsamt, die Arbeitsämter, die Arbeitskammern, die Einigungsämter, sowie Schlußbestimmungen behandelt und 32 Paragraphen umfaßt. Neben der Aufsicht über die Arbeitsämter und der Erledigung der gegen diese erhobenen Beschwerden hat das Reichs-Arbeitsamt Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschließlich der Heimarbeit, des Handels und Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Schifffahrt sowie des Bergbaues gegen Entgelt beschäftigten Personen zu erlassen. Es ist das oberste sozialpolitische Organ des Reichs. Ihm unterstehen die für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates zu errichtenden Arbeitsämter. Der Leiter der Arbeitsämter ist der von den Landesregierungen zu ernennende Arbeitsrath, dem mindestens zwei von der Arbeitskammer auf fünf Jahre zu wählende Hilfsbeamte beizugeben sind. Zu den Aufgaben der Arbeitsämter gehört die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften, die Errichtung eines Arbeitsnachweises und eines Einigungsamtes sowie regelmäßige jährliche Berichterstattung über seine amtliche Thätigkeit. Für die Centralisirung des Arbeitsnachweises hat das Reichs-Arbeitsamt zu sorgen. Die höheren Verwaltungsbehörden in den §§ 105 a bis 105 i, 115 bis 119 b, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a, 154 und 154 a der Gewerbeordnung (d. h. die Bestimmungen des Arbeiterschutzes) zugewiesenen Aufgaben sollen auf das Arbeitsamt übergehen. Das Arbeitsamt erhält das Verordnungsrecht und kann die Durchführung seiner Erlasse durch Geldstrafen bis 300 Mark und Haftstrafen bis

zu 6 Wochen erzwingen. Die Größe der Mitgliederzahl der Arbeitskammern ist vom Reichs-Arbeitsamt zu bestimmen, darf jedoch nicht unter 50 betragen. Zur Hälfte sind die Mitglieder von den Unternehmern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern auf zwei Jahre zu wählen. Gleichzeitig ist die Hälfte ihrer Zahl als Ersatzmänner zu wählen. Die Arbeitskammern verhandeln in mindestens vierteljährlich abzuhaltenden öffentlichen Sitzungen. Die Aufgaben der Arbeitskammern sind in der Hauptsache sozialstatistischer Natur. Ihre wichtigste Aufgabe besteht aber in ihrer Theilnahme am Einigungsamt. Im Falle von Streitigkeiten, welche zwischen Betriebsleitern und ihren Stellvertretern und den von diesen beschäftigten Personen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, hat nämlich das Arbeitsamt im Verein mit der Arbeitskammer auf Anrufung auch nur einer der streitenden Parteien als Einigungsamt zu wirken, falls nicht das Einigungsamt eines Gewerbegerichts zuständig ist. Im gegebenen Fall beruft der Vorsitzende aus den von der Arbeitskammer bestimmten Mitgliedern je zwei Vertreter der Betriebsleiter und von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen, von denen keine an dem Streitfall unmittelbar betheiligt sein darf.

Wer die sozialpolitischen Vorgänge der letzten 20 Jahre im Kopfe hat, dem ist dieser Antrag kein Neuling; die Sozialdemokraten haben dieselben oder ganz ähnliche Vorschläge bereits 1885 und 1890 im Reichstage gemacht. Wir erkennen an, daß hier ein umfassender, groß gedachter und konsequent durchgeführter Plan der Organisation der gewerblichen Arbeit vorliegt, der der aufmerksamen Beachtung würdig ist, und wir hoffen, daß er im Reichstage eine verständnißvollere Würdigung findet, als bisher in der Presse. Jedenfalls ist mit dem Schlagworte der Scharfmacher, daß es sich hier um die Aufrichtung einer sozialdemokratischen Organisation für das Reich von Reichswegen handeln soll, der gesunde Kern des Antrages nicht todzuschlagen. Es heißt doch der deutschen Arbeiterschaft in Stadt und Land, von der nur ein Theil der Sozialdemokratie folgt, dem deutschen Unternehmertum und der deutschen Beamtenchaft, die in dem Reichsarbeitsamt, den Arbeitsämtern und Arbeitskammern eine starke Position einnehmen würden, eine äußerst geringe Kraft und Klugheit zutrauen, wenn man prophezeit, sie würden sich von dem die politische Sozialdemokratie vertretenden Bruchtheil der Nation einfach überrumpeln und vergewaltigen lassen. Nein, gerade das Postulat der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern in der Organisation unter Bethelligung der Beamtenchaft, macht für uns seinen größten Vorzug aus. Seine Schwächen liegen für uns in ganz anderen Momenten: Der Plan ist zu weit gespannt, indem er nicht nur die Arbeiter des Bergbaues, der Fabrik, des Handwerks und der Heimarbeit, also die im engeren Sinne gewerblichen Arbeiter, berücksichtigt, sondern auch die in Land- und Forstwirtschaft, in Handel und Verkehr, in Fischerei und Schifffahrt beschäftigten. Die Verhältnisse in diesen verschiedenen Kategorien von Lohnarbeitern liegen aber so verschieden, daß sie das Hineinpressen in eine gemein-

same Schablone, die schon für die rein gewerblichen Arbeiter recht viele Unzuträglichkeiten haben müßte, durchaus nicht vertragen. Wenn man aber einmal eine solche Spezialbureaukratie für Sozialpolitik schaffen wollte, dürfte man doch nicht versäumen, ihr auch die Mitwirkung in der Arbeiterversicherung, an den Gewerbegerichten, der Wohnungspolizei, der Auskunftertheilung u. s. w. zu übertragen. Wir halten eine solche lokale Zusammenfassung, bei der die örtlichen Bedürfnisse volle Beachtung finden, für möglich, schwerlich aber wird sie jemals auf dem Wege eines riesigen, gleichmäßigen, äußerst bureaukratischen und doch wieder zugleich auf allgemeinen Wahlen fußenden Apparates möglich sein, wie der sozialdemokratische Plan ihn fordert. Hauptsächlich aber fällt praktisch ins Gewicht, daß Bundesrath und Reichstag in einer Zeit, wo Regierungen und Parteien die Rechte der Einzelstaaten eifrigst vertheidigen, gewiß nicht einer derartigen Ausdehnung der Reichsgewalt zur Ausführung der jetzt den Landesbehörden zugewiesenen Aufgaben des Arbeiterschutzes zustimmen werden. Zur Organisation der gewerblichen Arbeit müssen daher andere Wege gesucht werden.

Kinderarbeit.

In einer der letzten Sitzungen des Reichstages hat Staatssekretär Graf Posadowsky die Erklärung abgegeben, daß die Kinderarbeit demnächst durch ein Sondergesetz geregelt werden solle und daß eine kaiserliche Verordnung in Vorbereitung sei, welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern auf die handwerksmäßigen Betriebe und auf die Hausindustrie ausdehnen werde.

Daß es sich hier um ein Gebiet handelt, auf dem noch schwere soziale Schäden vorhanden und zu bekämpfen sind, kann wohl Niemand bestreiten. Auch Graf Posadowsky mußte unumwunden zugeben, daß hier schwere Mißstände vorliegen. Und in der That braucht man nur an frühere Veröffentlichungen über die Zustände in manchen Hausindustrien, namentlich in der Spielwaaren-Industrie, zu erinnern, um ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiet freudig zu begrüßen.

Die Mittheilung des Grafen Posadowsky kommt übrigens nicht überraschend, denn es war schon früher bekannt geworden, daß die Regierung die gesetzgeberische Anregung nach dieser Richtung hin ergreifen wolle. Graf Posadowsky hat selbst schon im Dezember des Jahres 1897 im Reichstage angekündigt, daß die Regierung einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Arbeit schulpflichtiger Kinder vorbereite. Nach welcher Richtung die Pläne der Regierung gehen, hat Graf Posadowsky weder damals noch jetzt angedeutet, doch läßt sich aus einer früheren Meinungsäußerung der Regierung einiges Licht über diese Pläne verbreiten.

Im November des Jahres 1897 richtete der Reichskanzler Fürst Hohenlohe ein Schreiben an die verbündeten Regierungen, welches sich mit der Frage der Regelung der Kinderarbeit befaßte. In jenem Schreiben wurde ausgeführt, daß eine mäßige Beschäftigung von Kindern mit gewerblicher Arbeit insofern Berechtigung habe, als sie geeignet sei, die Kinder an körperliche Thätigkeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu wecken und sie besonders in Fällen, wo die Eltern nicht die erforderliche Aufsicht üben können, vor Müßiggang und anderen Abwegen zu bewahren. Das Rundschreiben betonte aber gleichzeitig die üblen und gefährlichen Seiten der Kinderarbeit, indem es ausführte, daß überall da, wo die Art der Beschäftigung nicht für Kinder geeignet sei, wo die Arbeit zu lange währe, wo sie zu unpassenden Zeiten und in ungeeigneten Räumen stattfinde, die Kinderarbeit zu erheblichen Bedenken Veranlassung gebe. Hier bringe sie nicht allein Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder mit sich, sondern erschwere auch die Schulzucht und mache unter Umständen den gesetzlichen Schulzwang illusorisch. Denn übermüdete und in ungesunden Räumen bis tief in die Nacht hinein angestrengte Kinder könnten dem Unterricht unmöglich die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Aus diesem Schreiben, welches die statistische Aufnahme anordnete, deren Ergebnisse nach der jetzigen Mittheilung des Staatssekretärs nunmehr abgeschlossen vorliegen, läßt sich ungefähr entnehmen, in welcher Richtung die gesetzlichen Pläne der Regierung sich bewegen.

Einen gewissen Schutz gegen die übermäßige Ausnutzung der Kinderarbeit gewährt schon jetzt der § 135 der Gewerbeordnung, welcher die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder unter 14 Jahren auf die Zeit von 6 Stunden pro Tag beschränkt.

Aber diese Beschränkungen gelten lediglich für Fabriken und diesen gleichgestellte Betriebe, nicht aber für die sonstigen Betriebe und vor allem nicht für die Hausindustrie, wo gerade die schwersten Uebelstände in Bezug auf die Kinderarbeit vorhanden sind.

Nun ist freilich in der Gewerbeordnung selbst der Weg angebahnt, auf dem der Kinderschutz weiter ausgedehnt werden kann, indem laut § 154 Abs. 4 durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Vorschriften der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auch auf „Werkstätten“ ausgedehnt werden können. Diesen Weg will auch nach der Erklärung des Staatssekretärs die Regierung beschreiten, doch ist auch dies nur in Bezug auf Werkstätten zulässig, in denen entweder Motore verwendet werden, oder in denen der Arbeitgeber mindestens eine nicht zu seiner Familie gehörende Person beschäftigt.

Das genügt aber noch nicht und die Regierung sollte schlanke verbieten:

die Nacht- und Abendarbeit der Kinder, sie müßte bestimmen:

eine niedrig bemessene Höchstarbeitszeit, sie müßte größere Ruhepausen

festsetzen und schließlich ganz verbieten die Kinderarbeit in gewissen Industriezweigen.

Damit wäre das Schlimmste beseitigt. Unser Ideal aber ist: Gänzlich Verbot der Kinderarbeit.

Rundschau.

Die übermäßig lange Arbeitszeit, die auf der Schiffswerft Vulkan, Stettin-Bredow, herrscht, war Ursache, daß am 3. Dezember von den viertausend Arbeitern jener Werft in vier Versammlungen in Stettin folgende vier Punkte mit näherer Begründung festgestellt wurden, die der Direktion mit dem Ersuchen der Genehmigung unterbreitet worden sind:

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist auf zehn Stunden festzusetzen;
2. den in Stundenlohn beschäftigten Arbeitern für die zehnstündige Arbeitszeit denselben Tagesarbeitsverdienst zu gewähren, den diese zur Zeit bei länger als zehnstündiger Arbeitszeit erhalten;
3. für den Fall, daß ausnahmsweise Ueberstunden unumgänglich nothwendig sind, dafür einen Zuschlag von 25 Prozent den Lohn- sowohl als den Akkordarbeitern zu gewähren;
4. die Akkordpreise um 5—10 Prozent höher zu setzen, mit der Maßgabe, daß für die schlechtest bezahlten Arbeitsstücke der höchste Zuschlag gewährt wird.

Die Verkürzung der Arbeitszeit, so wird nachgewiesen, liege nicht allein im Interesse der Arbeiter, sondern das Werk selbst hätte auch einen Nutzen davon, da es u. a. nur zu oft vorkomme, daß in zwei Wochen 235—240 Stunden gearbeitet werde, wobei es ganz erklärlich erscheine, daß ein Theil der Zeit — verschlafen werde!

Das Schriftstück ist von zwölf Arbeitervereinigungen unterzeichnet, die fest darauf rechnen, daß die vorgetragenen Thatsachen Berücksichtigung finden. Ueber den Ausgang der Sache werden wir nach Eingang weiterer Mittheilungen berichten. —

Die auf Grund des neuen Handwerkergesetzes von einzelnen Innungsmitgliedern betriebene Bildung von Zwangsinnungen scheinen nicht die Freudigkeit der nunmehr herangezogenen Handwerksmeister zu finden, indem uns aus Köln geschrieben wird, daß nicht allein die dortige Schreinerzwangsinning am 6. Dezember durch den Regierungspräsidenten geschlossen sei, sondern daß auch die Buchbinderzwangsinning zum 18. Dezember Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr eine außerordentliche Generalversammlung zur Erledigung des gestellten Antrages, „Auflösung der Zwangsinning“ einberufen hat. — Auch in Esweiler (Nhb.) hat sich die Schreinerzwangsinning aufgelöst, der nun auch bald die Schuhmacherzwangsinning folgen dürfte, da auch sie der Behörde den Antrag auf Aufhebung einsandte! —

Die Tischler-Zwangsinning in Essen hat mit überwältigender Stimmenmehrheit ihre Auflösung beschlossen. Nur vier Meister traten für die Zwangsinning ein. Einige Wochen vorher hatte sich auch die Schuhmacher-Zwangsinning in Wohlgefallen aufgelöst.

Ein Tischler-Feuer-Versicherungs-Verein. In den Kreisen der deutschen Tischlermeister besteht seit längerer Zeit eine Bewegung, welche die Gemüther der Betheiligten in großer Aufregung erhält. Von der Meinung ausgehend, daß die Versicherungsgesellschaften von den Inhabern von Tischlerwerkstätten zu hohe Prämien verlangen, obwohl die Feuergefährlichkeit solcher Betriebe für die Versicherungsgesellschaften ein höheres Risiko bedingt, hat eine Anzahl von Interessenten den Versuch unternommen, einen besonderen Feuerversicherungsverein für deutsche Tischlermeister zu begründen. Es mag dahingestellt bleiben, ob es möglich ist, daß sich hier die Betheiligten besser stellen, als wenn sie sich bei einer für allgemeinere Zwecke gebildeten Gesellschaft versichern.

Nun aber ist dieser „Feuerversicherungsverein“ in Verbindung gebracht worden mit der „Genossenschaft des Deutschen Tischler-Innungsverbandes“ dergestalt, daß, wer sich im Feuerversicherungsverein versichern lassen will, zuvor der Genossenschaft mit 300 Mark „Geschäftsantheil“ tributpflichtig und mit 600 Mark haftbar werden muß! Da sich weiterhin die Genossenschaft als Organ des Innungsverbandes hinstellt, so ist eine weitere Verquickung des Feuerversicherungsvereins mit den Innungsinteressen gegeben, so daß hier ein unklares Mischungsverhältnis entsteht, das für den einzelnen zu den fatalsten Mißverständnissen und Konsequenzen führen muß, auch thatsächlich bereits geführt hat. Schon haben sich die Gerichte mit einer Anzahl von leidigen Prozessen zu beschäftigen gehabt, in denen die „Auseinandersektungsfrage“ zwischen Feuerversicherungsverein, Genossenschaft und Innungsverband eine Rolle gespielt hat.

Dazu kommt, daß die treibenden Personen in der Genossenschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, zum Theil in der Berliner Tischler-

innung eine leitende Stellung einnehmen, so daß die Ressort- und Interessenvermischung in die verzwickten Verhältnisse eine immer größere Unklarheit hineinbringt.

Es ist begreiflich, daß die Aufmerksamkeit der zuständigen Aufsichtsbehörden sich diesen Dingen in verdienter Weise zuwendet. Kürzlich hat, wie die Berliner „Volks-Zeitung“ berichtet, eine Deputation von Tischlermeistern, welche sich durch die Unklarheit der fraglichen Verhältnisse beschwert fühlen, im Ministerium des Innern eine Konferenz erzielt, in der die Herren Geh. Ober-Reg.-Rath v. Knebel-Döberitz und Geh. Reg.-Rath Marschall mit den Meistern über diese Dinge eingehend Rücksprache genommen haben. Man darf sich hiernach der Erwartung hingeben, daß nunmehr behördlicherseits auf die dringend nötige „reine Scheidung“ zwischen Versicherungsvereins-, Genossenschafts- und Innungsinteressen energisch hingearbeitet werde, damit die beteiligten Kreise aus einer Periode der Mißverständnisse, Aergernisse und kostspieligen Prozesse herauskommen und weiteres Unheil verhütet werde.

Die bestehenden Unklarheiten werfen ihre Schatten auch auf die Berliner Tischler-Innung, in der die Versicherungsvereins- und Genossenschafts-Interessenten für ihre außerhalb der Innung liegenden Ziele Propaganda zu machen suchen. Es empfiehlt sich zur Unterstützung der Behörden bei ihrem Bemühen, in die verworrenen Verhältnisse Klarheit zu bringen, daß zunächst bei den Vorstandswahlen für die Innung eine vollständige Personaltrennung von den leitenden Stellen in der Genossenschaft angestrebt wird, damit schon auf diesem Wege eine Zusammenverfugung getrennt zu haltender Interessensphären vermieden werde.

Ein Skandalprozeß. In dem Kampfe der Berliner Sargtischler gegen den Küster Wohlfeil von der Veröhnungskirche stand jetzt wieder Termin vor dem Schöffengericht an. Die Sache hat einen solchen Umfang angenommen, daß die Verhandlung im großen Schwurgerichtssaale stattfinden mußte, da etwa 40 Zeugen vorgeladen waren. Wegen Beleidigung des Küsters Wohlfeil hatten sich die Sargtischler Petermeyer, Bredow und das Ehepaar Franz zu verantworten. Die Angeklagten hatten eines Tages in ihren Geschäftsräumen Plakate anbringen lassen, durch welche sich Küster Wohlfeil beleidigt fühlte. In den Plakaten wurde dem Publikum bekannt gegeben, daß über die Konkurrenz, die der Küster den Geschäftsleuten mache, viele Klagen laut geworden seien. Er suche die Leidtragenden, die die nötigen Anmeldungen in seinem Küsterbureau machen, zu überreden, die Särge aus einem bestimmten Sargmagazin zu entnehmen; habe aber das Publikum schon einen Sarg gekauft oder einen Wagen schon bestellt, so erkläre er den Leidtragenden, daß sie Sarg und Wagen bei ihm besser und billiger bekommen hätten. Das Publikum wurde des Weiteren vor diesen „Machinationen“ des Herrn Küster Wohlfeil gewarnt und aufgefordert, seinen Bedarf direkt bei den Tischlermeistern zu decken und diesem „Zwischenhandel“ nicht Vorschub zu leisten. Die Angeklagten haben dies Plakat erst angebracht, als ihre gegen den Küster Wohlfeil bei dem Gemeindefkirchenrath erhobene Beschwerde erfolglos geblieben war. Herr Wohlfeil hat dann versucht, im Wege einer einstweiligen Verfügung die Beseitigung der Plakate durchzusetzen, und als dieses Bemühen erfolglos war, den Strafantrag gestellt. Der Verteidiger hatte einen umfangreichen Wahrheitsbeweis zusammengestellt, um die Behauptung der Angeklagten zu stützen, daß der Küster Wohlfeil und seine Frau thatsächlich die bei ihnen erscheinenden Leute zu bewegen versucht hat, ihre Särge nicht bei den Angeklagten, sondern bei einem bestimmten Sargtischler zu bestellen. Es wurde ferner von den Angeklagten behauptet, daß das Ehepaar Wohlfeil in den Fällen, wo es den betreffenden Fuhrherren Kunden zuwies, von den Fuhrherren auch Gelbbelohnungen erhalten habe. — Der als Zeuge vernommene Pfarrer Burkhardt sagte aus, ein Küster habe nicht das Recht, Leute aufzufordern, sich von ihm bedienen zu lassen, wohl aber dürfe er den Leidtragenden auf deren Wunsch mit Rath und That zur Seite stehen. Küster Wohlfeil behauptete auch, daß nur das Letztere der Fall gewesen sei und daß er lediglich das Interesse der Leidtragenden selbst wahrgenommen habe. Er habe von keinem Sargtischler je einen Pfennig erhalten, habe früher auch die beiden ersten Angeklagten den Leidtragenden empfohlen, später habe er aber einen andern Tischler empfohlen. — Der Gerichtshof erklärte nach einer umfangreichen Beweisaufnahme sämtliche Angeklagte für die Uebertretung des § 9 des alten preussischen Gesetzes für schuldig und verurtheilte jeden zu 3 M. Geldstrafe. Der öffentlichen Beleidigung durch das Plakat wurden die Angeklagten nicht für schuldig erachtet, da der Gerichtshof für erwiesen hielt, daß die Wohlfeilschen Eheleute sowohl bestimmte Sargfabrikanten und Fuhrherren empfahlen, als auch Provisionen erhielten, die sie keineswegs zu wohlthätigen Zwecken, sondern für sich selbst verwandten, daß sie Zwischenhandel trieben, und daß Wohlfeil in dem Falle, betr. das Sägerquartett, 14 M. empfangen und 2 M. als Provision erhalten hat. In Bezug auf diesen Fall habe sich aber Franz der üblen Nachrede schuldig gemacht, wofür ihn der Gerichtshof zu 20 M. Geldstrafe verurtheilte, während Petermeyer, dem § 193 zur Seite stand, in diesem Falle freigesprochen wurde.

Das Verbindungsverbot für Vereine wird aufgehoben. Aus den Tagesblättern werden unsere Kollegen ersehen haben, daß noch Zeichen und Wunder im Flotten-Deutschland geschehen. Auch die Erklärung des Reichskanzlers werden sie gelesen haben. Er hat ein

Versprechen, das er vor drei Jahren gegeben hat, jetzt eingelöst. Allerdings hatte Onkel Chlodwig seine Demission in Aussicht gestellt für den Fall, daß er nicht in die Lage versetzt worden wäre, die Erklärung wegen der Aufhebung des Vereins-Verbindungsverbots abzugeben. Dieses Verbot stammt aus dem Jahre 1850, aus einer Zeit, in der man den unglückseligen König Friedrich Wilhelm IV. weißgemacht hatte, daß die politischen Vereine in Preußen nur den Zweck hätten, eine neue Revolution im Lande zu organisiren. Daß diese Bestimmung sich halten konnte, auch nach der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, ist eine der spezifischsten Charakteristika der preussischen Politik. Dieses Verbot widersprach dem Zeitgeist derart, daß auch die gewissenhaftesten und ehrlichsten Männer im öffentlichen Leben es übertreten und künstlich umgehen mußten auf Schritt und Tritt, und der Humor von der Sache war, daß die Polizei davon meistens Kenntniß hatte, aber bei der Lage der Dinge verständlich genug war, fünf gerade sein zu lassen. So ist beispielsweise die Organisation sämtlicher politischer Parteien einschließlich des Bundes der Landwirthe im Grunde mit dem Paragraphen 8 des preussischen Vereinsgesetzes nicht gut vereinbar. Fürst Hohenlohe hatte daher seiner Zeit wahrlich nicht zu viel versprochen, wenn er die baldige Aufhebung jenes Paragraphen für Preußen in Aussicht stellte. Daß trotzdem drei Jahre vergehen mußten, ehe der Reichskanzler und preussische Ministerpräsident sein Wort einlösen konnte, das ist wiederum ein spezifisches Charakteristikum unserer politischen Zustände. Immerhin, die Einlösung des Kanzlerwortes wird nun erfolgen, und wir wollen daran nicht mäkeln, wenn auch der Abgeordnete Richter mit seiner an den Reichskanzler gerichteten Aeußerung: „Spät kommst Du, doch Du kommst“ vollkommen Recht hatte.

Die neue Gewerbeordnung. Der Reichstag hat jetzt die dritte Lesung der Novelle zur Gewerbeordnung erledigt. Es wurde zuerst der Antrag v. Heyl-Hize-Jacobskötter auf Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Heimarbeiter ohne Debatte angenommen, nachdem der Abgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim mitgetheilt hatte, daß nach einer Erklärung des Staatssekretärs, Grafen Posadowsky, die Regierung dem Antrage, falls er angenommen werde, ihre Zustimmung nicht versagen werde.

Für die dritte Berathung der Gewerbeordnungs-Novelle war eine freie Besprechung von Mitgliedern der Konservativen, der Reichspartei, des Zentrums, der Nationalliberalen und der Antisemiten veranstaltet worden, als deren Resultat eine Reihe von Kompromißanträgen zu betrachten ist, die kurz vor Thoreschluß noch eingebracht wurden. Ferner hatten die Sozialdemokraten beantragt, die Sonntagruhe auch in den Barbiergeschäften, in denen Gehülften und Lehrlinge nicht beschäftigt werden, obligatorisch zu machen. Dieser Antrag fiel, dagegen wurde auf Antrag v. Frege und Genossen (aus verschiedenen Parteien) beschlossen, dem Bundesrath die Befugniß zum Erlasse einer solchen Vorschrift zu erteilen. Die Beschlusfassung über Beschränkungen für die Arbeitszeit im Konfektionsgewerbe (Artikel 6) wurde auf einen Antrag Richter von der Tagesordnung abgesetzt; der Abgeordnete Richter verließ seinem Antrage durch Androhung der Auszählung des Hauses Nachdruck.

Die im § 129c enthaltenen Schutzbestimmungen für Angestellte im Handelsgewerbe — 11 Stunden Ruhezeit, 1½ Stunden Mittagspause — wurden angenommen, trotz der konservativen Verschlechterungs-Anträge und der Bemühungen des Grafen Posadowsky. Besonders traten der Frhr. Heyl zu Herrnsheim und der Abgeordnete Singer (Soz.) für die 1½ stündige Mittagspause ein, da durch diese nicht nur Zeit zum Essen, sondern auch zu einer kurzen Ruhe gewährleistet werden soll. Die Bestimmung über die Gelegenheit für Angestellte wurde gestrichen, nachdem der Graf Posadowsky auf Ersuchen des Abgeordneten Dr. Hize die Erklärung abgegeben hatte, daß der Bundesrath eine ähnliche Bestimmung treffen werde. Der Reichstag hat durch seine Abstimmung die Verantwortung dafür übernommen, daß diese bundesrathliche Bestimmung bis zum 1. Oktober 1900, an welchem Tage die Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft treten soll, erlassen wird.

Ausgenommen von den Bestimmungen des § 139c sind Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waaren, für die Aufnahme der Inventur, bei Neueinrichtungen und Umzügen, außerdem an jährlich höchstens 30 Tagen.

Der Rest des Entwurfs, darunter der obligatorische Ladenschluß um 9 Uhr, wurde debattelos genehmigt.

Weihnachtssonntage! Das Berliner Polizeipräsidium hat für den Stadtbezirk Berlin Folgendes bestimmt:

1. Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgesetzten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter a) an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten, am 10., 17. und 24. Dezember d. J., von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Uhr Nachmittags; b) am Sonntag, den 31. Dezember d. J., von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 7 Uhr Nachmittags beschäftigt werden. — Der Verkauf von Bad- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Posthandlungen ist an den genannten vier Sonntagen ebenso wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit, und zwar von 5 Uhr Morgens ab, zulässig.

2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe am 25. Dezember, dem ersten

Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen: a) der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaare sowie mit Konfitüren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags; b) der Handel mit Fleischwaaren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags; c) der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags; d) der Handel mit Blumen während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags; e) der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen während der Zeit von 7 $\frac{1}{2}$ bis 10 Uhr Vormittags; f) der Zeitungspedition während der Zeit von 4—9 Uhr Vormittags.

3. Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handlungsgewerbe Anwendung.

4. Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz belegt bekanntlich das Eintragen unzulässiger Bemerkte in die Quittungskarten der Arbeitnehmer mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden. Für die Arbeitgeber ist hier höchste Vorsicht geboten, denn wenn auch die Vorschrift des Gesetzes sich nur auf unzulässige Eintragungen bezieht, so kann doch der Arbeitgeber auch bestraft werden, wenn er eine ihrem Inhalte nach zwar erlaubte, ihm als Arbeitgeber aber nicht zustehende Eintragung vornimmt. Ein solcher Fall beschäftigte vor einiger Zeit das Reichsgericht. Der Arbeitgeber hatte nichts anderes auf der Quittungskarte bemerkt, als daß der Gehülfe zweimal krank gewesen war, was den Thatsachen entsprach und wozu er sich verpflichtet hielt. Für diese an sich zulässige, aber nicht ihm, sondern der Behörde zustehende Eintragung wurde der Arbeitgeber mit Strafe belegt, aber freigesprochen, gegen welches Urtheil der Staatsanwalt Berufung einlegte. Das Reichsgericht erkannte dahin, daß der Bemerk unzulässig gewesen sei und belegte den Arbeitgeber mit der geringsten Strafe von 3 Mk., „weil ein Mißbrauch in abstracta möglich sei, weshalb die Annahme, daß der Mißbrauch nicht beabsichtigt und nicht ausführbar gewesen sei, nicht zur Freisprechung führen könne.“

Eine halbe Million! Nach dem letzten Ausweis über den Stand der Invaliden- und Altersrenten war am 1. Oktober die erste halbe Million von Rentnern erreicht. Es hat also, da das Gesetz vom 22. Juni 1889 am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit trat, nicht ganz neun Jahre bedurft, damit die erste halbe Million an laufenden Renten zur Auszahlung kam. In dieser Beziehung hat die Invalidenversicherung eine noch raschere Entwicklung als die Unfallversicherung aufzuweisen. Auf Grund der über diese Versicherungsart bisher veröffentlichten Zahlen wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß jetzt etwa $\frac{1}{4}$ Millionen Versicherte Entschädigungen beziehen. Die Unfallversicherung ist aber bereits seit dem 1. Oktober 1885, also volle 14 Jahre, in Wirksamkeit. Jedenfalls ist an der Hand aller dieser Zahlen als erfreuliches Ergebnis der staatlichen Arbeiterversicherung in Deutschland festzustellen, daß es jetzt etwa $1\frac{1}{4}$ Millionen Personen giebt, welche auf Grund der Unfall- und der Invalidenversicherung Rente oder sonstige Entschädigungen laufend beziehen.

Vom Streikpostenstehen. In einer Stoffabrik in der Alexandrinenstraße zu Berlin war ein Streik ausgebrochen. Es waren Streikposten aufgestellt worden. Zu diesen gehörte ein Drechsler Grauer, welcher vor der Fabrik auf und abging, um zu kontrollieren, wer von den Arbeitern der Fabrik die Arbeit nicht eingestellt habe. Als ein Schutzmann den Arbeiter Grauer aufforderte, sich zu entfernen, begab er sich nach der anderen Seite der genannten Straße, um dort auf- und abzugehen und seine Aufgabe als Streikposten zu erfüllen. Der Schutzmann forderte indessen den Angeklagten auf, sich auch hier zu entfernen, da er überhaupt nichts in der Straße zu thun habe. Als Grauer dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde er festgenommen und zur Anklage gebracht. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten auf Grund einer Polizeiverordnung verurtheilt, wonach sich derjenige strafbar macht, welcher einer „im Verkehrsinteresse“ ergangenen Anordnung eines Polizeibeamten nicht Folge leistet. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde verworfen; die in betracht kommende Bestimmung sei gültig. Die Polizei könne im Interesse der öffentlichen Sicherheit den Streikenden den Aufenthalt in der Gegend untersagen, in welcher der Streik ausgebrochen sei, da infolge von Reibereien es leicht zu Gewaltthatigkeiten kommen könne. In seiner Revision bestritt der Angeklagte die Gültigkeit der fraglichen Verordnung, da sonst streikende Arbeiter sogar aus einer Stadt ausgewiesen werden könnten. Das Kammergericht wies jedoch die Revision als unbegründet ab. Es erachtete die Verordnung für gültig und stellte fest, daß der Angeklagte auf Aufforderung des Schutzmanns jene Gegend habe verlassen müssen.

Und da hat man sich über eine Zuchthausvorlage noch etwelches Stopfzerbrechen gemacht!

Die von der Bäckerei! Der in Berlin erscheinenden Güntherschen „Bäcker- und Konditor-Zeitung“ entnehmen wir Nachstehendes: „In der November-Sitzung des Bäckermeister-Bezirksvereins Moabit führte Kollege Winkler aus, daß den Beauftragten (zur

Untersuchung und Beaufsichtigung der Bäckereianrichtungen etc.) nicht nur eine große Last, sondern auch eine an sich nicht dankbare Aufgabe erwachsen sei. Es müsse ausgesprochen werden, daß in Bezug auf die Bäckereianlagen gerade in Berlin recht viel gesündigt worden sei. Man habe Räume vorgefunden, von denen man sagen könne: Wenn hier ein Bauunternehmer mit einigen Räumen im Parterre gar nicht wisse, was er damit anfangen solle, so richte er diese zur Bäckerei ein. Backstube, Schlafräume u. s. w. seien durcheinander gewürfelt. Der Baupolizei bleibe hier ein gut Stück Reform vorbehalten. Man müsse oft fragen, wie es möglich war, daß solche Bäckereianlagen genehmigt wurden. Dann haben die Beauftragten auch nach der Ordnung zu sehen. Es müssen vor allen Dingen in jeder Bäckerei zwei Waschgefäße (zum Gesicht- und Fußwaschen) vorhanden sein. Die Beauftragten achten streng darauf, daß dies geschieht. Sonst seien die Beauftragten von den Kollegen zuvor kommend behandelt worden. Das erkenne man an.“

„Zwei Waschgefäße.“ — eins für's Gesicht, eins für die Füße. — das sind ja tolle Forderungen! Da werden die Bäckermeister ordentlich was daran setzen müssen.

Die Schulfreundlichkeit gewisser Kreise wird wieder einmal durch einen Beitrag aus Schlesien beleuchtet. Die Gemeinde Seiferschau mußte ein neues Schulhaus bauen, da das alte räumlich ganz unzureichend geworden war. Die Regierung zu Biegnitz gab dem Gutsherrn von Seiferschau, dem Reichsgrafen v. Schaffgotsch auf, die Materialien im Werthe von 2593 Mark zu liefern. Der Graf, einer der reichsten schlesischen Magnaten, erhob, wie wir dem „Vorwärts“ entnehmen, gegen diese Verfügung Klage zunächst beim Kreisauschuß und erklärte, daß es sich hier nicht nur um den Neubau eines Schulhauses, sondern auch um den eines Küsterhauses handle und dieses sei ein kirchliches Gebäude, für das die Kirchengemeinde allein aufzukommen habe. Der Kreisauschuß stellte dagegen fest, daß es sich lediglich um den Bau eines Schulhauses handle und wies die Klage des Reichsgrafen ab. Auf erhobene Berufung hat auch der Biegnitzer Bezirksauschuß in gleicher Weise entschieden und der Reichsgraf, dessen ganz ungerechtfertigter Einspruch den nothwendigen Neubau der Schule um ein volles Jahr verzögerte, wird nun auch noch die Kosten beider Instanzen dazuzahlen müssen.

Bedrohung Arbeitswilliger. Wir lesen in der Berliner „Volks-Zeitung“: In sechster Instanz hatte sich die 5. Strafkammer des Berliner Landgerichts I mit einem Falle der Bedrohung Arbeitswilliger zu beschäftigen. Das Schöffengericht zu Spandau hatte am 24. August v. J. den Zimmermann Reinkewegen Bergehens gegen §§ 153, 152 der Gewerbeordnung zu einer Woche Gefängnis verurtheilt. Während des Streiks der Zimmerleute in Spandau waren dort Streikposten aufgestellt worden. Ein Arbeitswilliger, der Zimmermann Prüfert, wurde am 10. Mai von vier Männern, unter denen sich der Angeklagte befand, abgefaßt; sie nahmen ihn in die Mitte und führten ihn in eine Restauration, wo sie ihn fragten, ob er nicht mit „anhalten“ wolle. Nach längeren Verhandlungen, bei welchen der Angeklagte der Vorkühler gewesen sein soll, ließ sich Prüfert thätiglich dazu bewegen, seine Arbeit niederzulegen und reiste nach Dresden ab. Er richtete dann einen Brief an seinen Meister, in dem er als Grund seiner Abreise angab, er habe gefürchtet, von den Zimmerleuten geschlagen zu werden. — Die gegen das schöffengerichtliche Urtheil eingelegte Berufung war erfolglos. Die 3. Strafkammer des Landgerichts II hat die Thatsache, daß einer der vier Männer den Prüfert zunächst am Arme gezogen und alle zusammen ihn dann in ihre Mitte genommen, wobei zwei vor, zwei hinter ihm gingen, als „körperlichen Zwang“ erachtet, durch den er bewogen werden sollte, die Arbeit aufzugeben. Er sei gewissermaßen in die Kneipe geleppt worden und auf dem Wege dahin sei ihm eine freie körperliche Bewegung unmöglich gewesen. Gegen dieses zweite Urtheil legte Rechtsanwalt Dr. Löwenstein Revision beim Kammergericht ein, indem er ausführte, daß das bloße Mitnehmen in eine Kneipe unmöglich den Thatbestand des § 153 erfüllen könne, denn diese Einwirkung habe nicht stattgefunden als sich Prüfert zur Arbeitsstätte, sondern als er sich nach Hause begeben wollte, andererseits sei aber nicht festgestellt, daß Prüfert in der Kneipe durch einen dort auf ihn ausgeübten körperlichen Zwang zur Theilnahme an der Lohnabrede veranlaßt worden sei. Das Kammergericht hob denn auch das Urtheil auf und wies die Sache an die Strafkammer zurück. Diese verurtheilte den Angeklagten wiederum, indem sie ihre früheren thätiglichen Feststellungen aufrecht erhielt. Die auch hiergegen vom Rechtsanwalt Dr. Löwenstein eingelegte Revision hatte abermals Erfolg. Das Kammergericht führte wiederum aus, daß der körperliche Zwang auf der Straße gegen Prüfert nur zu dem Zweck angewendet worden sei, ihn in die Wirthschaft zu bringen, um dort mit anderen Mitteln auf die Entschließung des Prüfert einzuwirken. Als solche Mittel seien in der Kneipe nur Ermahnungen angewendet worden und von einer Fortsetzung des körperlichen Zwanges in der Kneipe könne keine Rede sein. Das Kammergericht hielt es für angemessen, nimmehr die Sache dem Landgericht II abzunehmen und dem Landgericht I zu überweisen. Die fünfte Strafkammer, welche jetzt die Anklage nochmals zu prüfen hatte, kam zur vollen Freisprechung des Angeklagten. — Und deshalb sechs Instanzen . . . , heilige Justitia!

Technisches.

Eine interessante Entscheidung in Unfallsachen. Ein Tischlermeister hatte, wie er es seit Jahren that, an seinem Geburtstage seine Gesellen eingeladen, in der Werkstätte auf sein Wohl ein Glas Bier zu trinken, zu welchem Zweck eine Stunde früher Feierabend gemacht wurde. Den Lohnausfall für die Gesellen deckte der Meister. Durch Abrutschen eines Brettes, welches als Sitz diente, kam ein Geselle während der Geburtstagsfeier zu Schaden, so daß er theilweise erwerbsunfähig wurde. Die Norddeutsche Berufsgenossenschaft versagte dem Verunglückten die beanspruchte Unfallrente mit der Begründung, daß es sich nicht um einen Betriebsunfall handle, und das Schiedsgericht der Sektion V der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft verwarf die hiergegen eingelegte Berufung aus den gleichen Gründen. Nunmehr hat das Reichsversicherungsamt das Urtheil des Schiedsgerichts aufgehoben und die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft zur Rentenzahlung an den Verunglückten verurtheilt. In der beachtenswerthen Begründung heißt es unter Anderem: „In der Sache selbst hat das Rekursgericht zunächst angenommen, daß die Feier, bei welcher der Kläger verunglückt ist, dem Betriebe seines Arbeitgebers zuzurechnen ist. Es ist dabei von folgender Erwägung ausgegangen: St. läßt jedes Jahr an seinem Geburtstage mit der Arbeit eine Stunde vor dem gewöhnlichen Schluß aufhören und seine Gesellen bitten, während der letzten Stunde in der Werkstätte auf sein Wohl ein Glas Bier zu trinken. Er bezahlt ihnen den Lohn, den sie sonst während dieser Stunde noch verdienen würden. Diese Gepflogenheit ist offensichtlich auf Gründe zurückzuführen, die mit dem Betriebe mittelbar zusammenhängen. Er ladet seine Gesellen als Angehörige seines Betriebes ein und offenbar in der Absicht, ihre Anhänglichkeit an ihn als den Betriebsinhaber und ihre Arbeitsfreudigkeit zu erhalten und zu erhöhen. Die Gesellen andererseits würden sich von der Feier nicht ausschließen können, ohne ihren Arbeitgeber zu verletzen; und dieses würde wiederum auf die eigentliche Berufsthätigkeit nicht ohne Rückwirkung bleiben. Daß nicht bloß die eigentliche Arbeit im Betriebe, sondern auch die vom Betriebe für die Arbeiter veranstalteten Festslichkeiten unter Umständen dem Betriebe zugerechnet werden können, hat übrigens das Reichsversicherungsamt bereits mehrfach anerkannt. Zu bemerken ist noch, daß nicht bloß der örtliche und zeitliche, sondern auch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfälle, der dem Kläger bei jener Feier zugestossen ist, und dem Betriebe gegeben ist. Denn die Bänke und die Bretter, auf denen die Arbeiter Platz nahmen, waren offenbar aus der Werkstätte entnommen und bildeten eine Einrichtung des Betriebes oder gehörten zu dem im Betriebe zu verarbeitenden Material. Außerhalb der Werkstätte würden die Arbeiter eine so primitive Sitzgelegenheit zu benutzen schwerlich gezwungen gewesen sein. Die Betriebseinrichtungen bildeten also eine wesentlich mitwirkende Ursache dafür, daß der Kläger infolge des Abrutschens eines Brettes zu Schaden kam.“

Zwei wichtige Entscheidungen des Berliner Gewerbegerichts über den Bruch des Lehrvertrages dürften für weitere Kreise von Interesse sein. In dem einen Fall handelt es sich um die Frage, ob ein Lehrling wegen mangelnden Fleißes und mangelnden Interesses sofort entlassen werden kann. Das Gewerbegericht zu Berlin hat dies verneint, obgleich noch ein Umstand zu Gunsten des Lehrherrn zu sprechen schien, nämlich der, daß der Vormund des Lehrlings dem Lehrherrn die Herausgabe des Arbeitsbuches verweigerte. Unter den Gründen führt das Gewerbegericht an, daß bei Ausübung des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes der Lehrherr wohl in der Lage gewesen wäre, seiner Beschwerde Abhilfe zu schaffen, und zumal, wenn er sich deshalb mit dem Vormund des Klägers ins Einvernehmen gesetzt hätte. Die Weigerung des Vormundes, das Arbeitsbuch des Klägers herauszugeben, hätte Beklagter durch geeignete gerichtliche Schritte beseitigen müssen; daß er dieselbe will den Kläger entgelten lassen, ist nicht zu billigen, zumal er nicht sofort bei Antritt des Lehrverhältnisses das Buch eingefordert hat. Der verurtheilte Lehrherr mußte den Lehrling wieder zu sich nehmen und außerdem für jeden Tag seit Entlassung den ortsüblichen Verpflegungssatz von 1,25 Mk. pro Tag nachzahlen.

Der zweite Entscheid betrifft die Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für Klagen aus Lehrverträgen. Der Vormund eines Lehrlings verlangte Aufhebung des Lehrverhältnisses wegen angeblicher Mißhandlung des Lehrlings, schlechten Schlafraumes und Verweigerung des Besuches der Fortbildungsschule. Das Gewerbegericht erklärte sich für unzuständig, weil es gemäß des § 1 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1891, ausschließlich zuständig für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sei. Ein solcher Rechtsstreit liege aber hier nicht vor. Der Vertrag betrifft zwar den Lehrling, am Abschluß des Vertrages ist er aber, wie unbestritten ist, nicht betheiligt gewesen, obwohl er hierzu nach dem Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger wohl im Stande gewesen wäre. Bei der engbegrenzten Zuständigkeit und besonderen Stellung der Gewerbegerichte muß in diesem Falle die Zuständigkeit verneint werden. Kläger, der aus einem Rechte Aufhebung des Lehrvertrages, der lediglich zwischen ihm und dem Beklagten geschlossen worden ist, verlangt, muß sich mit seiner Klage an das Amtsgericht wenden. Hierzu bemerkt die Zeitschrift „Gewerbegericht“: Die Entscheidung erscheint uns nicht ganz einwandfrei. Der Vormund hat

lediglich als gesetzlicher Vertreter des Lehrlings den Vertrag geschlossen und nunmehr die Aufhebung Namens des Lehrlings verlangt. Prozepparteien sind daher der Lehrling und der Lehrherr. Auch die Bezugnahme auf das Gesetz betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger ist nicht angängig, weil dieses Gesetz den Minderjährigen gar nicht zum Abschluß eines Lehrvertrages ermächtigt! —

Eine Vorrichtung zum selbstthätigen Aufrollen des Gurtbandes von Kolläden, Vorhängen und dergleichen ist Th. Kaufmann in Köln geschützt worden. Die das selbstthätige Aufrollen des Gurtes besorgende Federtrommel ist, nach einer Mittheilung des Patentbureaus von S. & W. Patatzky, Berlin, oben, und zwar zweckmäßig innerhalb des Kolladenschutzkastens angeordnet, während der von der Kolladenachse kommende und durch eine Führungsvorrichtung geradlinig bewegte Zuggurt, unten über eine unmittelbar über der Fensterbrüstung angeordnete lose Leitrolle laufend, nach dem Durchgang durch eine Klemme oben in dem Schutzkasten des Kolladens verschwindet und sich auf der Federtrommel aufwickelt.

Einen schönen dauerhaften Anstrich für Fußböden aus weißem Holze erhält man aus folgenden Bestandtheilen: 1 Kilo guter Tischlerleim, 30 Gramm gepulvertes doppeltchromsaures Kali, 100 Gramm Anilinbraun, 10 Liter Wasser werden in einem Blechgefäß zusammengemengt und erst nach 6 Stunden allmählich bis zum Siedepunkt erwärmt. Die Mischung muß so lange stehen, damit sich der Leim auflösen kann und derselbe beim Erhitzen nicht anbrennt. Der Anstrich wird warm, aber nicht heiß, mit einem gewöhnlichen Zimmerbesen aufgetragen. Derselbe wird nach 2—3 Tagen vollständig wasserdicht und verhält sich ebenso wie ein nicht deckender, guter Firnis-anstrich.

Das Alter der Bäume. Nach den Angaben von Geride, einer bekannten Autorität in Forstangelegenheiten, die wir in den Mittheilungen des Internationalen Patentbureaus Carl Fr. Reichelt, Berlin N.W. 6, wiedergegeben finden, ist das höchste von Bäumen in Deutschland nachgewiesenermaßen erreichte Alter 500—570 Jahre. Das gleiche Alter erreichten auch Fichten in Böhmen, Norwegen und Schweden. Die böhmischen Wälder bergen Silberbäume, die länger als 400 Jahre dort stehen; in Bayern sind 275 Jahre alte Lärchen nachgewiesen worden. Unter den Laubbäumen nimmt die Eiche den Ehrenplatz ein. Die Umgebung von Schaffenburg scheint besonders günstige Boden- und Klimaverhältnisse zu besitzen, denn von der Rothbuche finden sich dort 225—245 Jahre alte Exemplare.

Aus den Ortsvereinen.

Stolp. Schon wiederum ist am hiesigen Orte eine Lohnbewegung eingetreten. Seit dem 4. Dezember d. J. sind die Bildhauer (8 Mann) der Möbelfabrik von Ed. Becker in einen Ausstand getreten, weil ihnen die gerechte Forderung von je 2 Mk. Lohnerhöhung pro Woche kurz abgelehnt ist. Man muß diese Forderung umsomehr gerecht finden, indem die Bildhauer von Ed. Becker nur einen Lohn von 14—17 Mk. haben, während sich die Bildhauer der anderen Fabriken bedeutend besser stellen. Das Bedauerlichste an der ganzen Sache ist jedoch, daß Herr Ed. Becker dieselbe Taktik handhabt wie beim letzten Tischlerstreik. Kaum war damals der Streik ausgebrochen, so fand man täglich Annoncen in den hiesigen Zeitungen, worin Herr Ed. Becker verheirathete Leute suchte, die bei einem Wochenlohn von 9 Mk. die Tischlerei erlernen wollen. Und es gaben sich auch thatsächlich Arbeitsleute und Schuhmacher dazu her. Tischlergesellen, die ihre 3—4 Jahre gelernt hatten, erhielten manche auch nur 9 Mk. pro Woche. Denselben Köder wirft Herr Ed. Becker nun auch bei diesem Ausstand aus; nur mit dem Unterschied, daß er sein Heil diesmal bei den Tischlergesellen sucht und 12 Mk. pro Woche bietet. Und thatsächlich geben sich auch diesmal einige dazu her. (Ob die 9 bezw. 12 Mk.-Lehrlinge späterhin als Adventgarde dienen sollen?) Um der ganzen Sache die Krone aufzusetzen, verläßt ein als eifrig und offen sich bekennender Sozialdemokrat, obgleich ihm das schon lange keiner mehr geglaubt hat, seine bisherige Arbeitsstätte und läuft nach Ed. Becker hin, um da als Künstler seine Kunst zu beweisen, damit seinen Kollegen nur die Forderung nicht bewilligt wird. (Das nennt man solidarisch handeln.) Man sieht hieraus, was bei einem solch kleinen Ausstande für Untriebe vorkommen, wieviel mehr erst bei einer großen Lohnbewegung. Hoffen wir, daß der Ausstand mit einem Siege der Streikenden endet. X.

Patentliste

aufgestellt durch das Patentbureau von Richard Büders in Görlitz.*)

Patent-Anmeldungen:

- N. 17 438. Küchenabwaschtisch. — E. Köhler, Hannover.
- S. 12 398. Schrank zur Aufbewahrung von aufgerollten Etikettenstreifen. — Th. Seulberger, Rissingen, Bad.

*) Auskünfte ohne Recherche werden den Mitgliedern sowie den Abonnenten dieser Zeitung durch das Bureau kostenfrei erteilt.

Patent-Ertheilungen:

- 125 104. Trichterförmiger Reibeboden für Schälmaschinen. — Julius Spiegel, Halle a. S.
- 125 109. Schulbank aus einem von Ständern getragenen Balken mit aufgesetzten Bulten und Sitzbänken. — A. Zahn, Berlin.
- 125 175. Festlegung von Tischplatten auf Trägern, bei welcher Ausschnitte von in die Platte eingelassenen Querschnitten in Querschnitte der Träger eingreifen. — Hermann Blüchmann, Schweidnitz.
- 125 235. Gelenkfedern-Handsäge mit zusammenklappbaren Handgriffen. Fr. von Bellheim, Rathenow.
- 125 302. Lochstanze für Hölzer mit mechanischem Holzhalter. — Alois Lindnbacher, Sonthofen.
- 125 384. Schraubzwingen-Versteifung, bestehend aus zwei Schraubholzern mit einem verzapften Mittelstück von beliebiger Länge. — Clemens Gaisch, Geringswalde i. S.
- 125 344. Zeichenblock mit Unterlagsbrett. — Arnold Ehret, Freiburg i. B.

Gebrauchsmuster-Eintragungen:

- 108 383. Sarg. — J. S. Bellach, Jena.

Auskunft der „Eiche“.

Auskunft in allen Fragen des praktischen Lebens ertheilen wir unseren Mitgliedern gern umsonst, schnellstens und gewissenhaft

in der **Auskunft**: sobald die Anfrage von allgemeinem Interesse ist, **schriftlich**: sobald es sich um persönliche Angelegenheiten handelt.

Wird schriftliche Antwort gewünscht, dann ist der Anfrage ein mit der Adresse versehenes und postfrei gemachter Briefumschlag beizufügen.

D. J. in Spandau. Nach eingezogener Erkundigung sind zum Bürgerlichen Gesetzbuch Kommentare allein nicht zu haben; andererseits wird „Mitsmann, Lehrbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch“, im Verlage von Carl Heymann, Berlin, Mauerstr. zum Preise von ca. 4—5 Mark empfohlen. Zur Beantwortung der zweiten Frage bedarf es einer klareren Darstellung gegenüber der eingereichten Fassung.

H. D. in Stralsund. Das Reinigen des Stuhlrohrs, wobei neben einem matten Glanz gleichzeitig eine Bleichung desselben erzielt wird, erreicht

man, wie der „Praktische Wegweiser“ in Würzburg mittheilt, durch eine aus Petroleum und Seife bestehende Masse. Soll dieselbe gleichzeitig zum Bleichen dienen, so setzt man derselben Chlorkalk hinzu. Das Petroleum löst die klebrigen Substanzen, welche dem Rohr anhaften; damit sich aber das Rohr nicht voll Petroleum saugen kann, wird eine Mischung hergestellt, in welcher die Seife als Bindemittel für das Petroleum dient, indem man das Petroleum mit der Seife und eventuell mit Chlorkalk zu einer dünnflüssigen Masse zusammenkocht. Dieser dünne Brei wird dann auf das Rohr aufgetragen, was durch Eintauchen geschehen kann; das nun mit dieser Masse überzogene Rohr läßt man 1—2 Tage stehen, bis der Schmutz gelöst ist. Die Masse wird dann durch Wasserpülung und Abreiben entfernt; auf diese Weise ist kein Petroleum in das Rohr eingedrungen. Sodann wird das Rohr zwecks weiteren Bleichens Schwefelämdmpfen ausgesetzt.

A. B. — W. Da Sie vertragsmäßig mit Ihrem Meister nicht vereinbart haben, daß Sie für Ihre etwaige Vertretung für den Fall, daß Sie zu einer militärischen Dienstübung eingezogen werden sollten, aus eigenen Mitteln nicht aufzukommen hätten, so sind Sie auch verpflichtet, die Stellvertretungskosten für Ihre Dienstabweisenheit zu jenem Zwecke aus eigenen Mitteln zu tragen, wenn anders Sie nicht gewärtig sein wollten, daß Ihr Prinzipal Ihnen den Dienst mit dem Beginn der Dienstleistung kündigt, wozu er nach bestehendem Recht zweifellos berechtigt wäre.

r. Ein Mietvertrag bei einer Miete von 150 Mark ist an und für sich schriftlich zu schließen. Nur mündlich vereinbart, gilt ein solcher auf ein Jahr, wenn das Mietverhältnis daraus angetreten wird. Mündliche Nebenreden, wie z. B. Kündigung, sind rechtsunverbindlich.

W-brunn. Die Lohnforderung verjährt mit Ablauf des 31. Dezember d. J., wenn Sie nicht schnelligt bei Gericht die Erlassung eines Zahlungsbefehls beantragen oder eine Klage einreichen. Beide müssen vor Ablauf des Jahres dem Schuldner zugestellt sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen sollen.

Erbchaft. Ein schwieriger Fall! Schwiegerkinder sind zum Nachlasse der Schwiegereltern weder nach dem bisherigen, noch nach dem neuen Rechte erbberechtigt. Nach Märkischem Rechte erbt der überlebende Ehegatte, wenn er sein eigenes Vermögen zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten hinzuthut, von der so gebildeten Gesamtmasse die eine Hälfte. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches erbt der überlebende Ehegatte, wenn Kinder des verstorbenen Ehegatten da sind, ein Viertel, wenn keine Kinder, aber Eltern oder Geschwister oder Großeltern des verstorbenen Ehegatten da sind, die Hälfte; sind weder Kinder noch Eltern, noch Geschwister, noch Großeltern des Verstorbenen vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des Verstorbenen. Erbt der überlebende Ehegatte neben Eltern, Geschwistern oder Großeltern des Verstorbenen, so erhält er außer seinem Erbtheil (Hälfte) die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke.

Seuilleton.

Das Geheimniß der Abtei.

Nach dem Englischen von Willie Johnson. Autorisirte Uebersetzung von M. Sanden.

(Nachdruck verboten.)

(1. Fortsetzung.)

„Ja, ich weiß, das geschieht zuweilen,“ erwiderte Mrs. Dalton, „allein Ihre Vorgängerinnen beklagten sich immer über diese Sitte. Wie sie mir erzählten, schlüpfen sich die Kinder nach dem Thee stets sobald als möglich davon, und Kapitän Sinclair pflegte wenig oder nichts zu sprechen, so daß sie die sonderbaren Reden der Lady so lange anhören mußten, bis die Schlafzeit ihrer Zöglinge ihnen gestattet, sich zu entfernen.“

„Sonderbare Reden?“ wiederholte ich.

„Ja, ihr Gespräch ist zuweilen sehr sonderbar,“ versetzte die Frau. „So selten ich sie überhaupt gesehen habe, weiß ich doch, daß sie auch schon früher, ehe ihr einsiedlerisches Leben begann, sehr seltsame Reden führen konnte. Ihr Vater war, wie man sagt, ein erklärter Atheist, dem alle religiösen Grundsätze und Empfindungen fehlten. Er lebte nur von seiner Geschicklichkeit im Spiel und von den Wetten bei Pferderennen. Der Glende verkaufte förmlich seine schöne Tochter an Sir Thomas Deighton, denn das ihr kontraktlich ausgelegte Witthum war ungeheuer. Ohne Zweifel hoffte er den alten, gichtbrüchigen Baronet lange zu überleben, allein diese Erwartung erfüllte sich nicht, denn kurze Zeit nach der Hochzeit setzte ein Schlagfluß seinem Leben ein Ende.“

„Aber von welcher Art sind denn die sonderbaren Reden?“

„Ihr Vater war, abgesehen von seiner Ungläubigkeit, ein wüthender Republikaner und hatte lange Zeit in Frankreich gelebt, wo er vertraute Freunde unter den Führern der Revolution besessen haben soll. Drei wichtige Jahre in dem Leben seiner Tochter, die vom zwölften bis zum fünfzehnten, hatte sie unter allen Schrecken der Revolution während der Zeit von 1790 bis 1793 in Paris verlebt. Sie ist deshalb mit der Guillotine ebenso bekannt wie mit ihrer Scheere und spricht ganz ruhig und sogar billigend von Menschen und Dingen, welche für uns Gegenstände des Abscheus sind.“

„Ach, ich wünschte, mein erster Abend bei ihr wäre vorüber!“ rief ich unwillkürlich.

Der erste Abend bei Lady Deighton ging besser vorüber, als ich erwartet hatte. Ihre Zimmer lagen in der Nähe der alten Kapelle, theilweise über der großen Klosterküche, und die Sage erzählt, daß sie ehemals von den herrschenden Abten der Bruderschaft bewohnt worden seien. Es gab in diesem Theile des Gebäudes viele kleine, düstere Räume und zahllose, verworrene Gänge und geheime Treppen. Sie hatte zwei Gemächer inne, ein Wohnzimmer und ein Schlafgemach, deren Fenster nach einem inneren Hofe der Abtei gingen. Ein etwas labyrinthischer Verbindungsweg brachte uns endlich zu einer großen, schweren Thür, welche sich nach einer Art von Vorfaal öffnete, und dann schritt der mich führende Kapitän durch eine zweite große Thür voran und trat mit mir in ein düsteres Gemach von mittelmäßiger Größe. Im nächsten Augenblicke stand ich vor Lady Deighton.

Sie war eine große, stark gebaute Frau, aber von schönem Wuchse und hatte edle Züge, ein römisches Profil und große, tiefblaue Augen, die aus dem Kopfe gleichsam hervorzuspringen schienen, was an der außerordentlichen Magerkeit ihres Gesichtes lag. Die Farbe desselben war ehemals wahrscheinlich von zarter Weiße und blühend gewesen, aber jetzt war an Stelle derselben eine gelbliche Blässe getreten, während auf den Backenknochen ein brennend rother Fleck ruhte. Ihre niedrige Stirn trug zahlreiche Falten, welche sich bis an die Schläfe erstreckten, und die Augenbrauen und Wimpern waren von fast röthlicher Farbe. Eine wallende Fülle lichten Haares, stark mit Grau vermischt, aber immer so nachlässig geordnet, daß es fast unmordentlich aussah, war von einem schwarzen Spitzenschleier bedeckt, welcher unter dem Kinn von einem losen Knoten zusammengehalten wurde, und ihre schmalen, purpurrothen Lippen ließen die weißen, etwas vorspringenden Oberzähne, namentlich beim Sprechen, theilweise unbedeckt. Ihre Kleidung bestand aus einem Hausrocke von schwerer Seide, welcher vorn offen war; ein kostbarer Shawl ruhte auf ihren Schultern, und zwei oder drei andere lagen auf dem Sopha, auf dem sie saß. Nie habe ich sie in einer anderen Kleidung gesehen. Vor ihr stand ein Tisch mit einigen Büchern und Schreibmaterialien. Das übrige Mobiliar des Zimmers war alt und schwerfällig. Alles sah darin aus, als wenn die Bewohnerin keinen Werth auf geschmackvolle Ordnung legte. So war es auch. Die Freuden des Auges, sowie jede andere Freude hatten das unglückliche Weib für immer verlassen.

Sie stand auf und empfing mich sehr artig. Im Laufe dieses Abends sprach sie nur wenig, aber ihr Benehmen war das einer fein gebildeten Frau, und in ihren Neben zeigte sich nichts Auffallendes. Später jedoch, nachdem sie bekannter mit mir geworden war, bemerkte ich eine zunehmende Veränderung in Ton und Sprache. Sie stellte häufig paradoxe Behauptungen auf, welche alle Moralität über den Haufen warfen. Oft war es schwer zu erkennen, ob sie im Ernste spreche; aber häufig zeigte sich auch unverkennbar eine bittere Aufrichtigkeit in dem heftigen Tone, mit dem sie die Meinung zu vertheidigen suchte, daß es eigentlich kein wirkliches Vergehen gebe. Die Spuren der entsetzlichen Erfahrungen, welche sie in Frankreich unter der Herrschaft der Guillotine gemacht hatte, zeigten sich in ihren Definitionen von Todschlag und Mord. Ihrer Theorie zufolge konnten „die Umstände“ einen so milbernden Schatten über das schreiendste Verbrechen werfen, daß der ganze Charakter desselben dadurch verändert wurde.

Sinclair schien stets auf unangenehme Weise berührt zu werden, wenn sie so wilde Behauptungen vorbrachte. Die Töchter schlichen regelmäßig davon, sobald der Thee vorüber war; und wenn die Unterhaltung eine dem Vater unangenehme Wendung nahm, pflegte er aufzustehen, im Zimmer hin und her zu gehen und der Thür näher und näher zu kommen, bis er endlich auch die Gesellschaft verließ. Ich mochte mich nicht mit der Dame streiten, allein da ich mich nicht wohl vor der Schlafzeit der Kinder entfernen konnte, so war es unmöglich, Erwidrerungen und selbst Einwendungen zu vermeiden. Diese ertrug sie mit großer Ruhe, meistens mit einer Miene, welche das Bewußtsein von Superiorität und Mitleid für meine hartnäckigen Vorurtheile ausdrückte; allein es gab auch Momente, wenngleich selten, in denen sie von meinen Worten ergriffen und erweicht zu werden schien, seltsamer Weise namentlich dann, wenn ich eine Stelle aus einem Buche citirte, das sie scheinbar verachtete. Nicht ohne Staunen nahm ich wahr, wie tief sie bei solchen Gelegenheiten berührt wurde, und einige Augenblicke pflegte sich dann in ihren Zügen ein Ausdruck von so peinlicher Hilflosigkeit zu zeigen, daß ich sie kaum ansehen konnte. Es war jedoch nichts als Mitleid und eine gewisse Neugierde, was ich empfand, denn angezogen von ihr fühlte ich mich niemals.

Ich war ungefähr ein Jahr in der Abtei gewesen, als sie an einem Abende — dem letzten, den wir zusammen verlebten — gesprächiger als gewöhnlich war. Es wurde von der zwischen den Zwillingstöchtern bestehenden Ähnlichkeit gesprochen, und wir waren Beide der Meinung, daß dieselbe nicht größer sei, als die, welche häufig zwischen Geschwistern verschiedenen Alters bestehe.

„Ich sah einmal in früherer Zeit,“ sagte sie, „eine wunderbare Ähnlichkeit, und unter sehr eigenthümlichen Verhältnissen, die ich nie vergessen werde. Als ich im Jahre 1792 mit meinem Vater in Paris lebte, lag unsere Wohnung in einer Straße, welche von einem der Gefängnisse nach dem Plage der Guillotine führte. Unsere Zimmer befanden sich im unteren Stockwerke, und oft sahen wir den mit Berurtheilten angefüllten Karren dicht an unseren Fenstern vorüberfahren.

Es gewährte mir Unterhaltung, den verschiedenen Ausdruck ihrer Gesichter zu beobachten und mir zu vergegenwärtigen, wie jeder von ihnen seine letzte Scene spielen werde. Meistens las ich darin Stolz oder dumpfe Verzweiflung, aber zuweilen auch einen Muth, für den ich Bewunderung hegen, und nicht selten eine Todesfurcht, die ich verachten mußte. Eines Morgens, als Santerre und der häßliche Danton bei uns frühstückten, vernahm ich den wohlbekannten Ton des nahenden Karrens. Keiner verließ jedoch seinen Sitz, bis ein plötzliches Krachen und ein lautes Geschrei uns sämmtlich an die Fenster lockte. Ein Rad war gebrochen, und da es vor unserem Hause geschah, so konnten wir die Personen im Karren deutlich sehen. Es waren ihrer acht und von gewöhnlicher Erscheinung, ausgenommen ein junges Mädchen, dessen Gesicht unseren Fenstern gerade zugekehrt war. Sobald mein Vater und dessen Freunde ihrer gewahr wurden, entfuhr ihnen unwillkürlich ein Ausruf der Bewunderung, und ich selbst staunte nicht minder, denn das Gesicht schien mir so bekannt zu sein. Ich glaubte das Mädchen kennen zu müssen, obgleich ich wußte, daß es mir fremd war, und erst nach mehreren Minuten wurde mir klar, daß ich mein eigenes Bild betrachtete. Ich galt damals als hübsch,“ fuhr sie mit einem gespenstigen Lächeln fort, „und das junge Mädchen war ohne Zweifel sehr hübsch. Ihre Hautfarbe, das Haar, die Züge und die Gestalt waren der meinigen so ähnlich, daß ich in einen Spiegel zu blicken glaubte. Wir sahen einander unverwandt an, und als das Rad wieder befestigt war und der Karren sich fortbewegte, lächelte sie und warf mir mit ihrer schönen weißen Hand ein Liebeswohl zu. Da stand ich in der Fülle der Gesundheit, mich des Lebens freuend, während sie nach wenigen Minuten ihren jugendlichen Kopf auf den Block legen und für immer vom Dasein scheiden mußte! Ich erinnere mich, eine geheime Freude empfunden zu haben, daß unser Schicksal eben so verschieden war, wie unsere Züge ähnlich. Später habe ich oft an das arme Mädchen gedacht — oft gewünscht, daß ich an ihrem Plage dem Schaffot zugefahren sein möchte.“

Sie hielt inne und jener Ausdruck von peinlicher Hilflosigkeit schlich über ihr Gesicht, so daß ich mich versucht fühlte, zu sagen:

„Ja, wenn wir in die Zukunft blicken könnten, so würde das Leben unerträglich sein. Es ist eine barmherzige Einrichtung der Vorsehung, daß sie uns verborgen bleibt.“

Augenblicklich verschwand jener weichere Ausdruck in ihren Zügen und stolzer Trost funkelte in ihren glänzenden Augen, indem sie antwortete:

„Barmherzigkeit? Wer ist barmherzig? Was ist Barmherzigkeit? Ist es nicht abgeschmackt, Worte zu gebrauchen, die keine Bedeutung haben? Wo ist Barmherzigkeit zu finden? Nicht auf Erden, wo jedes Geschöpf dem anderen nachstellt, und nicht im Himmel, der kalt und erbarmungslos auf das Elend der Erde herablickt! Leben heißt Leiden!“

(Fortsetzung folgt.)

Amtlicher Theil.

26. Bureauitzung.

Verhandelt Berlin den 11. Dezember 1899, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

1. Augsburg. Die Absendung der „Eiche“ erfolgt hier nach Augsburg regelmäßig Donnerstag Mittags, die verspätete Auslieferung kann daher nur an dortiger Poststelle liegen, sehen Sie die Aufgabestempel nach und reklamieren Sie bei dortiger Post, Abhilfe verlangend; von hier aus kann dazu nichts weiter geschehen.

2. Saupheim. Auf den eingeschickten Krankenscheinen fehlt die Unterschrift des Vorsitzenden, derartige Krankenscheine werden für die Folge zurückgewiesen werden; auch werden sämmtliche Kassierer der Verwaltungsstellen auf diese geschäftliche Bestimmung aufmerksam gemacht.

3. Berlin (Königst.). Das hergeschickte Schreiben wird dem Generalrath überwiesen.

4. Görlitz (Tischler). Die Rechtsschutzsache des Mitgliedes Tieze wird durch den Generalrath erledigt werden.

5. Stolp i. B. Von dem Berichte zu dem Streit der dortigen Bildhauer ist Kenntniß genommen; die Angelegenheit wird dem Generalrath unterbreitet werden und dann Antwort erfolgen.

6. Schweinfurt. Von dem Schreiben zu der Angelegenheit des Genossen Flucke ist Kenntniß genommen worden.

7. Breslau II. Davon daß in dortiger Verwaltungsstelle eine behördliche Kassen- und Bücherrevision stattgefunden, bei welcher kein Einwand erhoben worden, wird hierdurch Bemerk gemacht.

8. Liegnitz. Das von dem Mitgliede Buch-Nr. 16546 W. Bogt beantragte Hilfsfonds-gesuch muß zurückgewiesen werden, weil das Mitglied zum Empfang von Hilfsfondsunterstützung wegen zu kurzer Mitgliedschaft laut Statut noch nicht berechtigt ist.

9. Königsberg i. Pr. Das eingereichte Hilfsfonds-gesuch, ferner eine Zuschrift des dortigen Rechtsanwalts Herrn Hugo Haase wird dem Generalrath bezw. Vorstände überwiesen.

10. Stettin-Grabow. Die durch die stattgefundenen Versammlungen entstandenen Unkosten mit je 4 Mark für die Ortsvereine Stettin und Bredow sind aus den Ortsvereinskassen dieser Vereine zu bezahlen, jedoch ist umgehend über diese Sache eingehender Bericht nach hier einzuschicken.

11. Leipzig-Gohlis. Die eingeschickte Zuschrift wird dem Generalrath überwiesen.

12. Meissen (Bürger). Ihre Uebersiedelungsangelegenheit ist inzwischen erledigt.

13. Berlin II. Die Angelegenheit des Mitgliedes Buch-Nr. 458 Heinrich wird sofort nach erhaltener Auskunft erledigt werden.

14. Grandenz. Um Arbeitslosigkeitsunterstützung zu erhalten, ist die Einreichung eines ausgefertigten Antragsformulars, wie es der § 6 der Bestimmungen vorschreibt, erforderlich.

15. Arbeitslosigkeitsunterstützung ist zu zahlen: dem Mitgliede Buch-Nr. 462 Marklein-Spandau vom 18. 12. an, mit Einrechnung der in diesem Jahre bereits erhaltenen Unterstützung (Beitragsabst. 51. W.); — Buch-Nr. 8144 Noack und Buch-Nr. 9625 Knop-Berlin (Nord) 15. 12. (Beitragsabst. 50. W.); — Buch-Nr. 11850 Kallweit-Elbing 3. 12. (Beitragsabst. 49. W.); — Buch-Nr. 9822 Gräf-Fürth i. B. 17. 12. (Beitragsabst. 51. W.); — Buch-Nr. 1999 Baumert-Dresden 4. 12. 1899 (Beitragsabst. 49. W.), sämmtlich pro Arbeitstag 1 Mk. 25 Pf.

16. In Arbeit: Mitglied Buch-Nr. 458 Braun-Berlin (Königst.) 6. 11. 1899.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Das Bureau:

M. Bahlke,
Vorsitzender.

F. Liebau,
Schatzmeister.

G. L. Wulff,
Generalsekretär.

Bekanntmachung.

Am Schluß des Jahres ist ein Verzeichnis der vorhandenen Inventargegenstände durch den Sekretär bezw. Ausschuss eines jeden Ortsvereins in zwei Exemplaren anzufertigen und in demselben namentlich auch die vorhandenen Bibliothekwerke aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen doppelten Formulare liegen dieser Nr. 50 der „Eiche“ bei; ein ausgefertigtes Exemplar ist bis längstens den 8. Januar 1900 dem Bureau, Berlin O., Münchebergerstr. 15 II, einzusenden.

Das Bureau:

H. Bahlke,
Vorsitzender.

F. Viebau,
Schatzmeister.

G. L. Wulff,
Generalsekretär.

Zur geneigten Beachtung!

Zum Ersatz verloren gegangener Quittungsbücher, welche hiermit für ungültig erklärt werden, ist (f. § 26 der Geschäfts-Ordnung) kein Kassierer berechtigt, sondern hat den Verlust sofort dem Generalsekretär zu melden; sollte einem unserer Kassierer ein solches vorgelegt werden, so ist dasselbe sofort einzuziehen und dem Generalsekretär einzusenden.

Nr. 15599 Otto Konnek - Bromberg. — Nr. 11 673 Georg Höfel - Pasing. — Nr. 18 245 Ludwig Schultheis - Weislingen. — Nr. 5755 Paul Langer - Striegau.

Das Bureau:

H. Bahlke,
Vorsitzender.

F. Viebau,
Schatzmeister.

G. L. Wulff,
Generalsekretär.

Bersammlungen.

Dezember.

- Altenstein.** 17. Nachm. 5 Uhr, Vers. im „Hotel Kopernikus“. Ausschussw. Augsburg. 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Wiener Hof“, Carmelitenstr. Gesch., Ausschusswahl, Beitrag.
- Berlin (Erster).** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Adalbertstr. 21. Berichte, Versch.
- Berlin (Königt.).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Poppenstraße 65. Gesch., Beitrag.
- Berlin (Moabit).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Spreeshallen“, Kirchstr. 27. Gesch., Wahl eines Kassierers, Beitrag.
- Berlin (West).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Kulmstr. 10, Ecke Göbenstr. Bericht. — Beitrag. nur in der Versamml. von den Mitgliedern selbst.
- Berlin (Nord).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Mattausch, Brunnenstr. 143. Gesch., Beitrag., Vereinsangelegenheiten.
- Berlin VI (Pianofortearb.)** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Sander, Köpnickstraße 158 im Hof. Gesch., Beitrag., Versch.
- Brandenburg.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Schmidt, Kurstr. 51. Ausschusswahl, Beitrag. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend geboten.
- Bredow.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Glawe, Wilhelmstr. 71. Ausschussw., Versch.
- Bromberg.** 24. Nachm. 2 Uhr, Vers. b. Wichert, am Fischmarkt. Beitrag., zc.
- Bruchsal.** 24. Nachm. 3 Uhr, Vers. im „Rest. Helmking“, Bahnhofstr. Gesch.
- Charlottenburg.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Hamusel, Windscheidstr. 29. Gesch.
- Chemnitz.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in d. „Reichskrone“, Reichsstr. 73. Versch.
- Cöln a. Rh.** 24. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. in der „Brauerei Löfgen“, Höhe Pforte 8. Gesch., Beitrag., Versch.
- Cüstrin.** 17. Nachm. 4 Uhr, Vers. im „Schützenhause“. Gesch., Ausschussw.
- Danzig.** 23. Abds. 8 Uhr, Vers. Vorstadt. Graben 9. Beitrag., Versch.
- Dresden.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Frauenstr. 12, I. Gesch., Ausschusswahl.
- Düsseldorf.** 24. Abds. 7 1/2 Uhr, Vers. b. Grabensee, Ost- u. Steinstr. Ecke.
- Duisburg.** 24. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Pelzer, Friedrich-Wilhelmspl. Gesch.
- Elberfeld.** 30. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Gesundheitsstr. 46. Gesch., Versch.
- Elbing.** 23. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Gewerbehause“. Beitrag., Gesch.
- Eulau.** 30. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Rest. z. Wilhelmschütte“. Beitrag., zc.
- W.-Glabach.** 17. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Breuer. Beitrag., Versch.
- Gleiwitz.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Stättengasthaus“. Gesch., Beitrag.
- Görlitz (Tischl.).** 27. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in d. „Pilgerschänke“, Heilige Grabstr. Gesch., Beitrag., Versch.
- Görsitz.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Helm's Restaur.“ Ausschusswahl.
- Graudenz.** 17. Nachm. 2 Uhr, Vers. im „Goldenen Anker“. Ausschusswahl.
- Hagen.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Gaarmann, Wehringhauserstr. 39. Versch.
- Halle.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Stadt Magdeburg“, Martinstr. 10. Gesch., Wahl des Ausschusses. — Beitrag. nur in d. Versamml. von den Mitgliedern selbst.
- Jena.** 17. (?) Vers. im „Kaffeehause“. Gesch., Wahl des Ausschusses, Versch.
- Kaiserslautern.** 16. Abds. 9 Uhr, Vers. Wiesenstr. 2. Gesch., Ausschusswahl.
- Karlsruhe.** 24. Vorm. 10 Uhr, Vers. im Gasth. „König v. Preußen“, Adlerstr. Gesch., Beitrag. u. d. Wahl d. Ausschusses u. d. Revisoren.
- Kulmbach.** 17. Nachm. 3 Uhr, Vers. b. Schindhelm, Grünwehr 300. Ausschussw.
- Landsberg I.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Klatt, Paradeplatz. Ausschussw.
- Landsberg II.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Zerbe, Priesterstr. 9. Ausschusswahl.
- Langenbielau.** 23. Abds. 8 Uhr, Vers. in „Schön's Gasth.“ Ausschusswahl.
- Lauenburg.** 23. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Murtzall, Stolperstr. Ausschussw.
- Lauterbach.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Zur Festung“. Ausschussw.
- L.-Lindenan.** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Hönig's Saalbau“, Bürgenerstr. 14.
- Leipzig-Ost.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Zur Börse“, L.-Neudnitz, Ruchengartenstr. Gesch., Ausschusswahl.
- Liegnitz.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum Kaiserhof“. Beitrag.
- Löbau.** 16. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Albertgarten“. Gesch., Versch.
- Lübeck.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Hennings' Gasth.“, Mariesgrube 15. Gesch.
- Lüdenscheid.** 24. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. W. Böhls. Gesch., Beitrag.
- Mannheim.** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Galben Mond“. Gesch., Beitrag.

- Mülheim (Ruhr).** 17. Nachm. 6 Uhr, Vers. b. König, Charlottenstr. Ausschussw.
- Osteroede.** 17. Nachm. 2 Uhr, Vers. im „Kaiserhof“. Wahl des Ausschusses, Beitrag.
- Patschkau.** 16. Abds. 7 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum gelben Löwen“. Gesch., Wahl des Ausschusses.
- Dr.-Pieschen.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Fiedler's Restaur.“, Leipzigerstr. 107.
- Posen.** 17. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. Grüning, Wasserstr. 27. Ausschusswahl.
- Quedlinburg.** 30. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Prinz Heinrich“. Beitrag.
- Rathenow.** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Dieing, Berlinerstr. 14. Beitrag.
- Rixdorf.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Herrmannstr. 199. Gesch., Beitrag., zc.
- Rudolstadt.** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Danz.“ Gesch., Beitrag.
- Saarbrücken.** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Hohenzollern“. Gesch.
- Schötmar (Lippe).** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Odeon“. Ausschusswahl zc.
- Sprottau.** 23. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Winler. Gesch., Ausschusswahl.
- Stettin-Grabow.** 17. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Müller, Louisestr. 18. Gesch., Wahl des Ausschusses, Beitrag.
- Stolz.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Buggert. Gesch., Beitrag., Versch.
- Striegau.** 23. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum schwarzen Bär“. Gesch.
- Zabrze.** 17. Nachm. 2 Uhr, Vers. b. Kolodzy, Glückstr. Beitrag.
- Zerbst.** 16. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Vogel im „Kathskeller“. Ausschusswahl.

Orts- und Medizinalverbände.

Lüdenscheid. (Ortsverband.) Sonntag, 17. Dezbr., Nachm. 4 Uhr, Versamml. bei Herrn Jaspert. T.O.: Klassenbericht, Gesch., Versch.

Anzeigen.

Der Erste Ortsverein der Tischler u. verw. Berufsgen. zu Berlin begeht am **26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag)** in den Festsälen der **Berliner Ressource**, Kommandantenstraße, sein

31. Stiftungsfest

bestehend in **Concert, Theater-Aufführung** und anschließendem **Ball**. Die Festrede hat Herr Schriftsteller **Heinz Krieger** freundlichst übernommen.

Zu diesem Feste sind unsere werthen Brudervereine besonders eingeladen. — Billets à 50 Pf. sind zu haben bei den Herren **Burghardt**, Manteuffelstr. 76, **Zerbst**, Forsterstr. 36 I, und **Fröhke**, Wienerstr. 14 b, sowie auch bei den anderen Ausschussmitgliedern.

Beginn des Festes 6 Uhr Abends.

2-3 Tischlergesellen auf Bau und Möbel erhalten dauernde Beschäftigung gegen guten Lohn d. **Fr. Riese**, Schötmar (Lippe), Brederstr.

Einige tüchtige

Modellschreiner

finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung. Eintritt sofort. **Schnellpressenfabrik Worms** Ehrenhard & Gram, Act.-Ges.

Zehn tüchtige Tischler

auf photographische Apparate finden dauernde u. lohnende Arbeit bei

Ernst Herbst & Firl, Görlitz, Löbauerstr. 7.

Mehrere tüchtige

Bau- und Möbelschreiner,

zwei erfahrene **Holzdrechsler** und ein **Zehrling** finden dauernde und gute Stellung. Zu erfragen im Arbeitsnachweis des Ortsverbandes **Lüdenscheid** (Westf.) bei **August Hartmann**, Grabenstr. 8.

Der Arbeitsnachweis

des Ortsv. d. Tischler und verw. Berufsgen. zu **Graudenz** befindet sich Kalinkerstr. 6. Sprechst. Mittags 12-1, Abds. von 7-8 Uhr. — Durchreisende Genossen erh. Mittagessen und Nachtlögis.

Der Arbeitsnachweis

des Ortsv. der Tischler **Schweidnitz** befindet sich b. Genossen **Paul Schubert**, Vorwerkstraße 3, S. II.

Der gemeinsame

Arbeitsnachweis der Ortsv. d. Tischler **Berlin I-VI** sowie **Charlottenburg**, für Jedermann unentgeltlich, befindet sich jetzt **Grünstraße 20, pt.**

Fernsprecher: **Amt V, Nr. 1117.** Täglich geöffnet Vorm. v. 8-10 Uhr.

PATENTE
schnell und sorgfältig durch
RICHARD LÜDERS, PATENT-BÜRO in GÖRLITZ.